

# Wüstenrot & Württembergische AG

Stuttgart

– ISIN: DE0008051004 / WKN: 805100 –

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Freitag, 13. Juni 2008 um 10:00 Uhr** im **Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (Hegelsaal)** in **70174 Stuttgart, Berliner Platz 1-3**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte für die Wüstenrot & Württembergische AG und den Konzern, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von EUR 92.311.689,90 wie folgt zu verwenden:

0,50 EUR Dividende je Stückaktie	EUR 43.121.542,00
Einstellungen in die anderen Rücklagen	EUR 49.000.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 190.147,90
Gesamt	EUR 92.311.689,90

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

**5. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Asset Management GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Asset Management GmbH vom 29. April 2008 zuzustimmen.

Die Wüstenrot & Württembergische AG als herrschendes Unternehmen und die W&W Asset Management GmbH als abhängiges Unternehmen haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

*zwischen der*

*W & W Asset Management GmbH, Stuttgart (zukünftig Ludwigsburg) (AM)*

*und ihrer Alleingeschafterin, der*

*Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)*

**Vorbemerkung**

*Sämtliche Geschäftsanteile der AM werden von der W&W gehalten.*

**§ 1 Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)**

*Die AM unterstellt ab sofort die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W. Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.*

**§ 2 Gewinnabführung (Gewinnabführungsvertrag)**

- (1) Die AM verpflichtet sich, ab dem 01.01.2009 ihren jeweiligen ganzen handelsrechtlichen Gewinn an die W&W abzuführen. Abzuführen ist – in Anlehnung an § 301 des Aktiengesetzes – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*
- (2) Die AM darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG).*
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.*

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die W&W ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

### **§ 4 Sicherung außenstehender Gesellschafter**

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der AM keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

### **§ 5 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt
  - (a) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
  - (b) eines bei der AM notariell zu beurkundenden, zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung abgeschlossen. Die Beherrschung bzw. die Gewinnabführung werden mit der jeweiligen Eintragung in das Handelsregister am Sitz der AM wirksam.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Beherrschung kann auch vor Ablauf des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
  - (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AM zusteht oder
  - (b) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt oder
  - (c) die Anteile AM durch die W&W in eine andere Gesellschaft eingebracht werden oder
  - (d) eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der AM oder der W&W erfolgt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der AM entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W&W Asset Management GmbH näher erläutert und begründet.

**6. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Informatik GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Informatik GmbH vom 29. April 2008 zuzustimmen.

Die Wüstenrot & Württembergische AG als herrschendes Unternehmen und die W&W Informatik GmbH als abhängiges Unternehmen haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

*zwischen der*

*W & W Informatik GmbH, Ludwigsburg (IT)*

*und ihrer Alleingesellschafterin, der*

*Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)*

**Vorbemerkung**

*Sämtliche Geschäftsanteile der IT werden von der W&W gehalten.*

**§ 1 Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)**

*Die IT unterstellt ab sofort die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W. Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.*

**§ 2 Gewinnabführung (Gewinnabführungsvertrag)**

- (1) Die IT verpflichtet sich, ab dem 01.01.2009 ihren jeweiligen ganzen handelsrechtlichen Gewinn an die W&W abzuführen. Abzuführen ist – in Anlehnung an § 301 des Aktiengesetzes – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*
- (2) Die IT darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG).*
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.*

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die W&W ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

### **§ 4 Sicherung außenstehender Gesellschafter**

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der IT keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

### **§ 5 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt
  - (a) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
  - (b) eines bei der IT notariell zu beurkundenden, zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung abgeschlossen. Die Beherrschung bzw. die Gewinnabführung werden mit der jeweiligen Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IT wirksam.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Beherrschung kann auch vor Ablauf des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
  - (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IT zusteht oder
  - (b) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt oder
  - (c) die Anteile IT durch die W&W in eine andere Gesellschaft eingebracht werden oder
  - (d) eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der IT oder der W&W erfolgt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der IT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W&W Informatik GmbH näher erläutert und begründet.

7. **Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Service GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wüstenrot & Württembergische AG und der W&W Service GmbH vom 29. April 2008 zuzustimmen.

Die Wüstenrot & Württembergische AG als herrschendes Unternehmen und die W&W Service GmbH als abhängiges Unternehmen haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

W & W Service GmbH, Stuttgart (zukünftig Ludwigsburg) (WWS)

und ihrer Alleingeschafterin, der

Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)

**Vorbemerkung**

Sämtliche Geschäftsanteile der WWS werden von der W&W gehalten.

**§ 1 Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)**

Die WWS unterstellt ab sofort die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W. Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der WWS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

**§ 2 Gewinnabführung (Gewinnabführungsvertrag)**

- (1) Die WWS verpflichtet sich, ab dem 01.01.2009 ihren jeweiligen ganzen handelsrechtlichen Gewinn an die W&W abzuführen. Abzuführen ist – in Anlehnung an § 301 des Aktiengesetzes – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (2) Die WWS darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG).
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die W&W ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

### **§ 4 Sicherung außenstehender Gesellschafter**

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der WWS keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

### **§ 5 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt
  - (a) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
  - (b) eines bei der WWS notariell zu beurkundenden, zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlungabgeschlossen. Die Beherrschung bzw. die Gewinnabführung werden mit der jeweiligen Eintragung in das Handelsregister am Sitz der WWS wirksam.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Beherrschung kann auch vor Ablauf des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
  - (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WWS zusteht oder
  - (b) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt oder
  - (c) die Anteile WWS durch die W&W in eine andere Gesellschaft eingebracht werden oder
  - (d) eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der WWS oder der W&W erfolgt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der WWS entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W&W Service GmbH näher erläutert und begründet.

## **Teilnahme**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre zugelassen, die sich **spätestens am Freitag, den 6. Juni 2008** bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache unter der Adresse Wüstenrot & Württembergische AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@ww-ag.com, oder per Telefax unter der Nr. 0711/662-4647 anmelden.

## **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen; es wird gebeten, die Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen.

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Vollmachten sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Dies gilt nicht für Vollmachten an Kreditinstitute und in § 135 Abs. 9 AktG genannte Personen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre per Post zusammen mit der Einladung.

**Wir bitten um Beachtung, dass bei nicht rechtzeitiger Anmeldung das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.**

## **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge von Aktionären nach § 126 AktG zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind zu richten an: Wüstenrot & Württembergische AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@ww-ag.com, oder per Telefax an die Nr. 0711/662-4647. Gegenanträge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse [www.ww-ag.com](http://www.ww-ag.com) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## **Organisatorische Hinweise, Auslage von Unterlagen**

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Wüstenrot & Württembergische AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@ww-ag.com, oder per Telefax an die Nr. 0711/662-4647) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

Ab Einberufung der Hauptversammlung können die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie die nachstehenden Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 im Internet unter [www.ww-ag.com](http://www.ww-ag.com) sowie in den Geschäftsräumen der Wüstenrot & Württembergische AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart, eingesehen werden:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der Wüstenrot & Württembergische AG mit der W & W Asset Management GmbH vom 29. April 2008, mit der W&W Informatik GmbH vom 29. April 2008 sowie mit der W & W Service GmbH vom 29. April 2008;
- gemeinsame Vertragsberichte des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W & W Asset Management GmbH, des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W&W Informatik GmbH sowie des Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG und der Geschäftsführung der W & W Service GmbH vom 29. April 2008;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der W & W Asset Management GmbH und der W&W Informatik GmbH jeweils für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007; für die W & W Service GmbH (bis 28. August 2007 firmierend als KRV Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH) die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007 sowie der erstmals für das Geschäftsjahr 2007 erstellte Lagebericht.
- Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse nebst Lageberichten der Wüstenrot & Württembergische AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

## **Ergänzende Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG**

Gemäß § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 86.243.084 Aktien ausgegeben hat. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 86.243.084.

## **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AktG**

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören Vorstandsmitglieder der folgenden Kreditinstitute an:

Landesbank Baden-Württemberg  
Baden-Württembergische Bank  
Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft gehören dem Aufsichtsrat der folgenden Kreditinstitute an:

V-Bank AG  
Wüstenrot Bausparkasse AG  
Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank  
Wüstenrot hypoteční banka a.s., Prag  
Wüstenrot stavebni spořitelna a.s., Prag  
Wüstenrot stavebná sporiteľna a.s., Bratislava  
Wüstenrot stambena štedionica d.d., Zagreb  
Fundamenta-Lakáskassza Lakástakarékpénztár Zrt., Budapest

Die folgenden Kreditinstitute haben der Gesellschaft eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung mitgeteilt:

Landesbank Baden-Württemberg  
UniCredito Italiano S.p.A.

Stuttgart, im April 2008

Der Vorstand